

Richtlinien

über die Vergabe der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen (NRW) in der
Gemeinde Niederkrüchten vom 13. März 2018

Präambel

Mit der Einführung der Ehrenamtskarte würdigen das Land Nordrhein-Westfalen und die Gemeinde Niederkrüchten das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger in den Städten und Gemeinden. Die Ehrenamtskarte ist sichtbarer Ausdruck der öffentlichen Anerkennung und Würdigung. Sie gilt zugleich als Dankeschön gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für die Gemeinschaft einsetzen.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis für die Vergabe der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten stellt Personen eine Ehrenamtskarte NRW aus, die sich in besonderer Weise freiwillig und ehrenamtlich im Bereich der Gemeinde Niederkrüchten engagieren.
- (2) Von einem besonderen Engagement ist auszugehen, wenn der Umfang des ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagements seit wenigstens zwei Jahren nachweislich **durchschnittlich fünf Stunden pro Woche** bzw. **250 Stunden pro Jahr** beträgt. Dieses Engagement kann bei unterschiedlichen Trägern oder verteilt auf einzelne zeitintensive Einsätze erfolgen. Der Einsatz kann sowohl in Vereinen, einer sozialen Einrichtung oder auch bei freien Vereinigungen ausgeübt werden.
- (3) Ehrenamtler, die eine **pauschale Aufwandsentschädigung** erhalten, sind von der Vergabe **ausgeschlossen**. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Pauschale nicht mehr als die entstandenen Kosten zur Ausübung des Ehrenamtes deckt (z. B. Fahrtkosten).
- (4) Menschen, die ihr Engagement bei einer freien Initiative ohne eigenen Rechtsstatus ausüben und daher keine Bestätigung eines Vorstandes erhalten können, haben die Möglichkeit, ihren Einsatz durch andere Organisationen oder Nutznießer bestätigen zu lassen, beispielsweise durch Ärzte, Pfarrer oder Heimleitungen. Zum geleisteten Zeitaufwand rechnet auch die Teilnahme an Schulungen und Supervisionen. Gemeinschaftsveranstaltungen, in denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, werden jedoch nicht als Engagement für das Gemeinwohl betrachtet.
- (5) Auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die wenigstens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich tätig sind und dafür keine Aufwandsentschädigung erhalten, können sich für die Ehrenamtskarte bewerben. Bereitschaftszeiten werden dabei nicht als anrechenbare Zeiten gezählt, wohl aber alle anderen Tätigkeiten wie Schulungen, Übungen, Wartungen, Einsätze etc. inkl. der jeweiligen Anfahrtszeiten.
- (6) Für politisches Engagement findet keine Würdigung in Form der Vergabe der Ehrenamtskarte NRW statt.
- (7) Bei strittigen Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe der Ehrenamtskarte.

§ 2 Vergünstigungen

- (1) Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Gemeinde Niederkrüchten oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, werden von der Gemeinde Niederkrüchten folgende Vergünstigungen angeboten:
 - a. Hallenbad Elmpt: Volljährige Inhaber der Ehrenamtskarte zahlen den ermäßigten Preis für Kinder und Jugendliche gemäß dem Gebührentarif. Minderjährige Inhaber der Ehrenamtskarte haben freien Eintritt.
 - b. Gemeindebibliothek: Kostenlose Jahresmitgliedschaft (Sonderservices wie Fernleihe und DVD's sowie Säumniszuschläge müssen entrichtet werden.)
 - c. Freier Eintritt zu Veranstaltungen der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Änderungen bleiben vorbehalten.
- (3) Für weitere Vergünstigungen aus Handel und Gewerbe sind ausschließlich diese Anbieter verantwortlich.

§ 3 Antragstellung und Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

- (1) Die Vergabe der Ehrenamtskarte kann unterjährig mit den entsprechenden Bewerbungsformularen bei der Gemeinde Niederkrüchten, Fachbereich I, Produktgruppe II - Soziales, Sport und Bildung - beantragt werden.
- (2) Wenn ehrenamtliche Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen ausgeübt werden, sind mehrere Bewerbungsformulare auszufüllen.
- (3) Der Bewerbungsbogen enthält den Nachweis, in dem
 - a. der zeitliche Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 1 Abs. 2 durch den Träger des Angebots (Soziale Gruppierung, Einrichtung, Verein oder Ähnliches) bestätigt wird und
 - b. bescheinigt wird, dass weder eine Vergütung noch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über Auslagen für die Tätigkeit oder Erstattung der Kosten hinausgehen.
 - c. Der vorgenannte Nachweis ist mit Datum, Unterschrift einer für den Träger vertretungsberechtigten Person sowie der Unterschrift der verantwortlichen Kontaktperson und - soweit vorhanden - mit Stempel des Trägers des Angebotes zu versehen.

§ 4
Geltungsdauer

- (1) Die Geltungsdauer der ausgestellten Ehrenamtskarte NRW beträgt für die Gemeinde Niederkrüchten 2 Jahre.
- (2) Die Ehrenamtskarte kann frühestens zwei Monate vor Ablauf ihrer Geltungsdauer durch eine erneute Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen gemäß § 3 für weitere zwei Jahre verlängert werden. Eine automatische Verlängerung der Ehrenamtskarte erfolgt nicht.

§ 5
Kosten

Die Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW durch die Gemeinde Niederkrüchten ist kostenlos.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Niederkrüchten, den 14.03.2018

gez. Wassong
Bürgermeister